



**MER**klang  
listen.feel.sayitloud.

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen für Vermietungen & Dienstleistungen** **der Firma MER Klang GbR**

Firma MER Klang GbR, nachfolgend Vermieter genannt.

### **§ 1 Grundlage, Anerkennung**

Jede Vermietung erfolgt ausschließlich zu folgenden Bedingungen, die von beiden Seiten als verbindlich anerkannt werden. Der Mieter erkennt diese durch seine Unterschrift auf dem Vertrag an. Von diesen Bedingungen abweichende Bedingungen des Mieters / Bestellers haben ausdrücklich keine Gültigkeit. Der Vermieter ist berechtigt, im Einzelfall vom Vertrag auch kurzfristig, zurückzutreten, wenn berechtigte Zweifel an der Liquidität des Mieters oder andere Umstände bekannt werden, die vermuten lassen müssen, dass der Mietvertrag von Seiten des Mieters nicht ordnungsgemäß erfüllt werden kann (Vorstrafen, laufende Ermittlungen oder Verfahren). Ein Schadensersatzanspruch gegenüber dem Vermieter wird hiermit ausdrücklich ausgeschlossen.

### **§ 2 Angebote, Kautions**

Alle von uns unterbreiteten Angebote sind grundsätzlich freibleibend und unverbindlich. Ein rechtsgültiger Vertrag kommt erst durch eine schriftliche Auftragsbestätigung unsererseits zu Stande.

Der Mietpreis richtet sich nach der Vereinbarung im Mietvertrag bzw. der gültigen Mietpreisliste des Vermieters. Die Mietgebühr ist bei Abholung der Mietgegenstände in Bar fällig. Eine andere Zahlungsweise ist vorher vom Vermieter zu genehmigen. Bei Erstkunden ist ein gültiger Personalausweis vorzulegen. Der Vermieter ist berechtigt, im Einzelfall eine angemessene Kautions zu verlangen.

### **§ 3 Mietdauer**

Die Vermietdauer beträgt mindestens einen Tag. Die im Mietvertrag angegebene Mietdauer ist unbedingt einzuhalten, da bei eigenmächtiger Verlängerung entstandener Schaden (z.B. Zumietungen für den nächsten Einsatz) berechnet wird, mindestens jedoch wird ein Betrag in Höhe des vereinbarten Mietpreises zusätzlich berechnet. Dem Mieter bleibt der Nachweis offen, das kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. Die Mietgegenstände sind bei Ablauf der Mietzeit dem Vermieter am vereinbarten Ort sauber, geordnet und in einwandfreiem Zustand zurückzugeben.

### **§ 4 Pflege der Geräte, Bewachung etc.**

Der Mieter verpflichtet sich, mit den an Ihn verliehenen Geräten samt Zubehör sorgsam umzugehen, und diese nur für den vorgesehenen Zweck zu verwenden. Für Beschädigungen durch Umfallen, Transportschäden, Überlastung, unzureichende Belüftung, Überspannung, Spannungsschwankungen, Witterungseinwirkungen, Verschmutzungen der Geräte, auch durch Einwirkung Dritter, haftet der Mieter in vollem Umfang, gleiches gilt für den Verlust von Geräten. Diese Haftung beginnt bei Verlassen des Lagers und endet beim Wiedereintreffen der gesamten Geräte und nach deren Überprüfung. Diese Haftung gilt auch bei Veranstaltungen, die durch Personal des Vermieters betreut werden. Bei Veranstaltungen ist der Mieter auf Verlangen unsererseits verpflichtet, für eine Bewachung der Geräte durch ein professionelles Sicherheitsunternehmen zu sorgen.

Werden Geräte ohne Personal angemietet, so ist der Mieter für das Einhalten sämtlicher Sicherheitsrichtlinien alleine verantwortlich, insbesondere der UVV und VDE.

Weiterhin besteht die Möglichkeit, einen geeigneten Versicherungsschutz für die Mietdauer abzuschließen.



**MERKlang**  
listen.feel.sayitloud.

#### **§ 5 Witterungseinflüsse**

Bei Veranstaltungen, die außerhalb geschlossener Räume stattfinden, sorgt der Mieter für einen angemessenen Schutz vor Witterungseinflüssen wie z.B. Regen, Sturm etc. durch geeignete Überdachungen und Absicherungen. Dieses kann auch durch den Vermieter gegen Berechnung der Kosten erfolgen. Dieses gilt für Bühnen, Lautsprecherboxen, Lichtanlagen, Mischpultplätze, Stromverteiler etc. Schäden, die in Folge unzureichender Überdachung oder Abdeckung durch Witterungseinwirkung an den Geräten entstehen, sind vom Mieter in vollem Umfang zu ersetzen. Ferner trägt er die Kosten für die Anmietung von Ersatzgeräten.

#### **§ 6 Dimensionierung**

Der Vermieter wird den Mieter beraten, was die Auswahl und Dimensionierung der Geräte für seinen Anwendungsfall betrifft. Schäden, die durch zu geringe Dimensionierung, insbesondere von Beschallungsanlagen, entstehen, sind in vollem Umfang vom Mieter zu ersetzen. Nehmen Leuchtmittel im Betrieb des Mieters Schaden, so braucht er hierfür nicht zu haften, sofern dieser Schaden durch normalen Verschleiß hervorgerufen wurde. Schäden durch äußere Gewalteinwirkung wie Stöße, oder durch das Herunterfallen von Geräten, sowie durch unzureichende Belüftung der Geräte, sind vom Mieter zu ersetzen, ebenso entstandener Schaden an jeglichen Geräten, hervorgerufen durch Überspannung, Spannungsschwankungen, Wasser / Regeneinwirkung oder Eindringen sonstiger Fremdkörper.

#### **§ 7 Schäden, Verlust**

Der Mieter verpflichtet sich, alle Störungen oder Schäden, die während der Mietzeit auftreten, oder den Verlust von Mietgegenständen sofort dem Vermieter zu melden. Der Diebstahl der Geräte ist ferner unverzüglich auch bei der nächsten Polizeidienststelle zu melden.

#### **§ 8 Entgegennahme der Geräte**

Der Mieter hat Gelegenheit, sich von dem funktionstüchtigen Zustand der Geräte und deren Zubehör vor der Übernahme am Auslieferungsort zu überzeugen. Macht er hiervon keinen Gebrauch, so erkennt er die Ordnungsmäßigkeit ausdrücklich an. Die Übernahme gilt als Bestätigung des einwandfreien Zustands und der Vollständigkeit der Geräte.

#### **§ 9 Reservierung**

Reservierungen haben nur dann Ihre Gültigkeit, wenn das Material und der Termin von Seiten des Vermieters schriftlich bestätigt wurde. Spätere Reklamationen können dann nicht mehr berücksichtigt werden.

#### **§ 10 Stornierung**

Bei Stornierungen bereits erteilter Aufträge werden folgende Abstandsgebühren vereinbart: Bis zu 30 Tagen vor Veranstaltungsbeginn bzw. Abholung der gemieteten Geräte: 20 % der vereinbarten Gebühren; bis zu 10 Tagen: 50%; bis zu 3 Tagen: 80%. Bei Stornierungen am Veranstaltungs- oder Abholtag ist die volle Gebühr fällig. Gleiches gilt bei Nichtabholung der gemieteten Geräte.

Sind wir aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, hat der Kunde neben den Rücktrittsfolgen an uns eine Schadensersatzpauschale in Höhe von 20% des Rechnungswertes zu entrichten. Dem Kunden bleibt der Nachweis offen, dass uns ein Schaden nicht oder nicht in dieser Höhe erwachsen ist.

Dasselbe gilt für den Fall, dass der Kunde vom Vertrag Abstand nimmt, ohne hierzu berechtigt zu sein.

#### **§ 11 Vermieter oder dessen Mitarbeiter**

Der Vermieter (d.h. er selbst und seine Mitarbeiter) haften, abgesehen von den Verletzungen wesentlicher vertraglicher Pflichten, nur für grobes Verschulden (d.h. für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit).



**MER**klang  
listen.feel.sayitloud.

#### **§ 12 Eigentum der Firma MER Klang GbR**

Alle vermieteten Geräte und Zubehör bleiben unser uneingeschränktes Eigentum, jede Weiterveräußerung ist ohne unsere Einwilligung unzulässig.  
Dies gilt ebenso wenn gegen den Kunden, Mahnverfahren, Pfändungen, o.ä. Vollstreckt werden.

#### **§ 13 Änderungsvorbehalt**

Wir behalten uns geringfügige Änderungen bei Geräten, welche in Angeboten und Auftragsbestätigungen aufgeführt sind, vor, wobei wir die adäquate Funktion garantieren.

#### **§ 14 Weitergabe an Dritte**

Der Mieter ist berechtigt, im Rahmen seines Geschäftsbetriebes die Mietgegenstände geeigneten Dritten zur ordnungsgemäßen Nutzung zu überlassen. Diese Überlassung wird durch ein vom Mieter und Dritten gemeinsam unterzeichnetes Übergabeprotokoll dokumentiert. Für Schäden, die im Zuge dieser Nutzung entstehen, ist dem Vermieter gegenüber ausdrücklich der Mieter haftbar.

#### **§ 15 Reinigung**

Die angemieteten Geräte, Kabel, usw. sind vom Kunden in einem einwandfreien und gesäuberten Zustand zurück zu bringen.  
Insbesondere Kabelage ist ordnungsgemäß zu wickeln.  
Sollten Reinigungsnachbesserungen, unsererseits notwendig sein, so werden diese Kosten dem Kunden berechnet. (zum normalen Stundenlohn, zzgl. Reinigungsmaterial)

#### **§ 16 Dienstleistungen**

Bei einer Dienstleistung wird der „Tagessatz“ auf 10 Std. pauschal berechnet, Dieser beträgt für einen Techniker 280 €, für einen Technischen Leiter 350 €, für einen Projektleiter 450 €. Zusätzliche Stunden müssen vorher abgesprochen und separat vereinbart werden.  
Erstreckt sich die Personalvermittlung und/oder Dienstleistung über einen Zeitraum länger als sieben Tage, so ist der Vermieter berechtigt, Teilrechnungen zu erstellen.  
Das Aufrechnen von Schadensersatzansprüchen bei zB. Haftpflichtschäden an Material und/oder Personal des Kunden / Auftraggebers mit offenen Rechnungsbeträgen aus bereits erbrachter Dienstleistung ist ohne ausdrückliche, gegenseitige Vereinbarung nicht möglich.  
Hier sind im Schadenfall die entsprechenden Versicherungen zu bemühen.  
Notwendige, adäquate Unterkünfte (Nightliner, Hotel) zB. im Rahmen von Tournee-Produktionen, sind vom Auftraggeber oder der Produktion zu stellen. Dies gilt auch und insbesondere für freie Tage (Off Days) oder Reisetage, welche nicht zur Heimreise oder zur vollen Freizeitnutzung am Wohnort des Auftragnehmers genutzt werden können.  
Abweichende Regelungen sind gesondert zu vereinbaren.  
Eine vollwertige Verpflegung ist während ganztägiger Produktionen, auch und gerade im Tournee-Geschäft, vom Auftraggeber oder der Produktion zu stellen. Andernfalls sind entweder gesonderte Vereinbarungen zu treffen, zB. durch ein zeitlich auch nutzbares Buyout in angemessener Höhe für min. ein Frühstück und eine warme Mahlzeit / Arbeitstag oder es muss eine entsprechende Pauschale hierfür in Rechnung gestellt werden, welche, wie alle notwendigen Auslagen, sofort fällig ist.

#### **§ 17 Zahlungsbedingungen**

Rechnungen sind sofort nach Rechnungslegung in Bar, oder innerhalb von 7 Tagen ohne Abzüge zu bezahlen. Erstaufträge und Beträge unter 150,00 Euro sind sofort in Bar zur Zahlung fällig. Bei mehrtägigen Veranstaltungen sind 50% der Beträge vor Beginn des 2. Veranstaltungstag zu bezahlen.

Reparaturrechnungen und Lieferungen im Ersatzteilgeschäft sind ohne Skonto rein netto zahlbar.

Lieferungen gegen offene Rechnung sind nur möglich bei öffentlichen Einrichtungen, Behörden, Ämtern, Schulen oder Verwaltungsstätten bei Vorlage eines Bestellscheines oder bei Auftraggebern mit mehr als 50 Beschäftigten.



**MERKlang**  
listen.feel.sayitloud.

#### **§ 18 Zahlungsverzug**

Der Kunde gerät in Zahlungsverzug, wenn die offene Forderung nicht bis zum in der Rechnung genannten Termin bei uns eingeht oder nachweislich nicht per Überweisung an eines unserer Konten angewiesen ist.

Kommt der Kunde in Zahlungsverzug, können wir Verzugszinsen in Höhe von 12% p.a. verlangen. Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass uns ein Zinsschaden nicht oder nicht in dieser Höhe entstanden ist.

Bei Zahlungsverzug sind wir berechtigt, Folgeaufträge oder beispielsweise weitere Tournee-Termine, sowie Teillieferungen zurückzuhalten bzw. zu stornieren.

#### **§ 19 Versicherung**

Die angemieteten Geräte sind nicht versichert. Es besteht allerdings die Möglichkeit, eine geeignete Versicherung abzuschließen. Die Prämie richtet sich nach Art und Menge der angemieteten Materialien. Bei nachweislicher Beteiligung des Mieters an der Versicherungsprämie verzichtet der Versicherer im Schadensfall dem Mieter gegenüber auf die ihm zustehenden Regressansprüche. Für über den Leistungsumfang des Versicherers hinausgehende Schäden gem. den dem Versicherungsvertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen (ABE) bleibt die Haftung des Mieters in vollem Umfang bestehen. Eventuell bestehende Versicherungen des Mieters gehen im Schadensfall voran.

#### **§ 20 Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung ist Viersen. Es gilt deutsches Recht.

Sollten einzelne dieser Bedingungen - gleich aus welchem Rechtsgrund - unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen nicht berührt.